

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß §§ 50, 42 BMG

1. Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Familienname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

2. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft beinhaltet Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 (im Sinne des Bundesmeldegesetz) sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

4. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG über Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten über Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 das kostenlose Recht zu Punkt 1 bis 3 und zu Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz

Gemäß § 58 c Soldatengesetz erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten bei den Meldebehörden.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Widerspruchsrecht:

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprochen hat.

Allgemeiner Hinweis:

Bürgerinnen und Bürger, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder die Möglichkeit der generellen Einwilligung abgeben möchten, müssen dies schriftlich der Stadt Bad Münstereifel, Die Bürgermeisterin, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales, Bürgerbüro, Marktstraße 11-15, EG, 53902 Bad Münstereifel, mitteilen.

Erklärungsformulare sind zu den Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Bad Münstereifel erhältlich.

Sie stehen ebenfalls als Download auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel Bürgerservice/Rathaus online/Formulare zur Verfügung. Die Widersprüche bleiben bis auf Widerruf gültig.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche sind gespeichert und müssen nicht erneut eingelegt werden.

Bad Münstereifel, den 18.10.2024

In Vertretung:

(Kurt Reidenbach)
Allgemeiner Vertreter